

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Mietrecht

Bezirk darf befristete Vermietung in Milieuschutzgebieten untersagen

Die befristete möblierte Vermietung von Wohnungen, die vorher dauerhaft vermietet worden sind, stellt in Milieuschutzgebieten eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung dar. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 10. September 2026 entschieden, Az. VG 19 K 95/26.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Berlin-Neukölln, das mit einem Wohngebäude bebaut ist. Es liegt im Geltungsbereich einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (sog. Milieuschutzgebiet). Die Klägerin vermietet 15 Wohneinheiten dieses Gebäudes für befristete Zeiträume von mindestens drei bis maximal zwölf Monaten. Dabei bietet sie teilweise Einzelzimmer und teilweise gesamte Wohnungen für einen WLAN, Heiz- und Betriebskosten sowie Möbel umfassenden Festpreis („All-In-Miete“) in Höhe von durchschnittlich 32,63 EUR/m²(Einzelzimmer) bzw. 23,26 EUR/m² (gesamte Wohnung) an. Die gebietstypische Warmmiete (ohne Möblierung) liegt bei 10,37 EUR/m². Das Bezirksamt Neukölln untersagte der Klägerin mit Bescheid vom 22. Dezember 2025, die Wohnungen auf Zeit zu vermieten. Die Vermietung auf Zeit stelle gegenüber der vorherigen unbefristeten Vermietung eine andere Nutzung der Wohnungen dar. Daher liege eine rechtlich beachtliche Nutzungsänderung vor, für die eine spezielle milieuschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sei. Die Klägerin verfüge weder über diese Genehmigung noch könne ihr eine solche erteilt werden. Denn ihr Wohn-Zeit-Modell verdränge die ansässige Wohnbevölkerung, deren Zusammensetzung die Milieuschutzverordnung gerade erhalten wolle. Dagegen wendet sich die Klägerin. Sie macht geltend, dass die Wohnungen weiterhin zu Wohnzwecken genutzt würden und damit keine milieuschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sei.

Die 19. Kammer hat die Klage abgewiesen. Der Bezirk dürfe die Vermietung auf Zeit, wie sie die Klägerin praktiziere, untersagen. Die auf drei bis maximal zwölf Monate befristete Vermietung der möblierten Wohnungen sei grundsätzlich geeignet, die ansässige Wohnbevölkerung zu verdrängen. Daher liege eine milieuschutzrechtlich relevante Nutzungsänderung vor, für die eine Genehmigung erforderlich sei. Diese sei der Klägerin nicht offensichtlich zu erteilen. Denn die nach ihrem Geschäftsmodell vermieteten Wohnungen stünden etwa Haushalten mit Kindern und einkommensschwachen Haushalten, die das konkrete Milieuschutzgebiet prägten, nicht mehr zur Verfügung. Insoweit entfalte die Nutzungsänderung verdrängende Wirkung und laufe den Zielen der Milieuschutzverordnung zuwider. Die Frage, ob das Wohn-Zeit-Modell bauplanungsrechtlich noch von der Baugenehmigung gedeckt sei, spiele milieuschutzrechtlich keine Rolle.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 37/2026 vom 10. September 2026

■ Kleingartenrecht

Räumung und Herausgabe eines Kleingartens in Schorfheide bestätigt

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 5. August 2026 das Urteil des Amtsgerichts Eberswalde über Räumung und Herausgabe eines Kleingartens in Schorfheide bestätigt, Az. 16 S 186/25.

Der an dem Rechtsstreit beteiligte Bezirksverband der Kleingärtner verlangte mit seiner Klage von der betroffenen Kleingärtnerin, den von ihr seit 2006 genutzten Kleingarten zu räumen und an den Bezirksverband als Verpächter herauszugeben. Der Bezirksverband hatte seinen Pachtvertrag mit der Kleingärtnerin unter anderem deshalb gekündigt, weil sie neben einer Laube aus DDR-Zeiten zusätzlich einen Geräteschuppen errichtet hatte und den Geräteschuppen trotz Aufforderung nicht beseitigt hatte. Nach dem Bundeskleingartengesetz darf auf einer Kleingartenparzelle grundsätzlich nur eine Laube bis zu einer Größe von 24 Quadratmetern errichtet werden. Größere Lauben aus DDR-Zeiten genießen allerdings Bestandsschutz. Zu entscheiden war maßgeblich die Frage, ob die Fläche des im Jahr 2007 zusätzlich errichteten Geräteschuppens zu der Fläche der Laube hinzuzurechnen ist. Außerdem war im Streit, ob der Bezirksverband die Herausgabe an sich verlangen kann oder ob nur die Eigentümerin des Grundstücks die Herausgabe verlangen kann. Das Amtsgericht Eberswalde hatte die Kleingärtnerin dazu verurteilt, den Kleingarten zu räumen und an den Bezirksverband herauszugeben.

Die 16. Kammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) hat das Urteil des Amtsgerichts nun bestätigt und begründet, dass die Fläche des Geräteschuppens deshalb der Fläche der Laube hinzuzurechnen ist, weil der Geräteschuppen demselben Zweck dient, den eine Laube nach dem Bundeskleingartengesetz hat, nämlich zum Beispiel Saatgut und Gartengeräte zu lagern. Weiter hat die Kammer bestätigt, dass der Bezirksverband die Herausgabe verlangen kann, weil er mit der Kleingärtnerin den Pachtvertrag geschlossen hat. Es komme weder darauf an, ob der Bezirksverband auch der Eigentümer ist, noch, ob er selbst das Grundstück wirksam von dem Eigentümer des Grundstücks gepachtet hat.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 26. August 2026

■ Versicherungsrecht

BGH sieht Werkstatttrisiko bei Kfz-Versicherungsnehmer

Der unter anderem für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 9. September 2026 entschieden, dass die vom Kfz-Kaskoversicherer zu erstattenden "für die Reparatur erforderlichen Kosten" grundsätzlich keine unberechtigten Rechnungspositionen umfassen. Das sogenannte Werkstatttrisiko verbleibt insoweit in der Regel beim Versicherungsnehmer, Az. IV ZR 235/25.

Das Fahrzeug der Klägerin ist bei der Beklagten vollkaskoversichert. Nach einem Unfall wurde es in einer Werkstatt repariert. Die Beklagte beglich den Rechnungsbetrag, zog aber 389,01 € mit der Begründung ab, einzelne Arbeitsschritte seien nicht erforderlich gewesen. Sie beruft sich auf die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Klausel in Ziff. A.2.6.2 Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), die auszugsweise wie folgt lautet: "Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten".

derlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen." Laut einem vom Amtsgericht eingeholten Sachverständigengutachten sind mehrere Positionen der Werkstattrechnung unberechtigt überhöht. Das Amtsgericht hat die auf Zahlung des Restbetrags der Werkstattrechnung in Höhe von 389,01 EUR gerichtete Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Die Klägerin hatte vor dem BGH keinen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die bislang höchstrichterlich nicht geklärte Frage, ob in der Kfz-Kaskoversicherung der Versicherer oder der Versicherungsnehmer das sogenannte Werkstatttrisiko trägt, dahin entschieden, dass dieses in der Regel beim Versicherungsnehmer verbleibt. Die nach Ziff. A.2.6.2 AKB vom Kaskoversicherer zu erstattenden "für die Reparatur erforderlichen Kosten" umfassen, jedenfalls ohne befolgte Weisungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer hinsichtlich Auswahl oder Beauftragung der Reparaturwerkstatt, keine Rechnungspositionen, die, etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt, unangemessen, überflüssig oder mangels tatsächlicher Vornahme unberechtigt sind.

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird nach dem Wortlaut von Ziff. A.2.6.2 AKB davon ausgehen, dass ihm im Versicherungsfall diejenigen Aufwendungen ersetzt werden, die ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Betroffener in seiner Lage tätigen würde, um das beschädigte Fahrzeug wieder fachgerecht herzustellen. Kosten für objektiv unnötige oder nicht durchgeführte Maßnahmen oder solche Kosten, die ihm etwa aufgrund unwirtschaftlicher Arbeitsweise einer Kfz-Werkstatt oder überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit in Rechnung gestellt werden, wird er nicht hierzu zählen. Für den Umfang der Eintrittspflicht des Versicherers ist allein dessen im Wege der Auslegung näher zu bestimmendes vertragliches Versprechen maßgeblich, während die gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz keine Anwendung finden. Unerheblich ist daher, dass im gesetzlichen Haftpflichtrecht nach ständiger Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH und der Instanzgerichte grundsätzlich der Unfallverursacher (bzw. dessen Haftpflichtversicherer) das sogenannte Werkstatttrisiko trägt (grundlegend: BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182). Diese Grundsätze sind nicht auf das Kaskoversicherungsrecht übertragbar.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 165/2026 vom 9. September 2026

■ Strafrecht

Sog. Blaulichtreporter aus Landkreis Bitterfeld-Wolfen wegen Brandstiftung verurteilt

Das Landgerichts Dessau-Roßlau hat mit Urteil vom 4. September 2026 zwei Angeklagte aus Bitterfeld-Wolfen und Zörbig im Alter von 23 und 33 Jahren wegen mehrfacher Brandstiftung zu Freiheitsstrafen verurteilt, Az. 2 Kls 390 Js 24369/25.

Die 2. Strafkammer hat es im Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme als erwiesen angesehen, dass die Männer

zwischen Juli und September 2025 im Raum Bitterfeld-Wolfen und Umgebung leerstehende Gebäude, Waldstücke und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Brand gesetzt haben, darunter das ehemalige Bahnhofsgebäude in Raguhn-Jeßnitz, bei dessen Inbrandsetzung sie vorläufig festgenommen wurden. Handlungsleitendes Motiv der Angeklagten war es, als freie Pressefotografen unmittelbar an den Tator ten exklusives Video- und Bildmaterial von den Feuerwehrein sätzen anzufertigen und auf Social-Media-Kanälen und durch Verkäufe an andere Medien zu vermarkten. Es entstand Sachschaden in deutlich sechsstelliger Höhe. Gegen den älteren Angeklagten hat die Kammer wegen Brandstiftung in sechs Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 11 Monaten verhängt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Dem ging eine Verständigung voraus. Der jüngere Angeklagte ist wegen sieben Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und acht Monaten verurteilt worden.

Quelle: Pressemitteilung des LG Dessau-Roßlau Nr. 20/2026 vom 4. September 2026

Verurteilung wegen verbotenen Anbaus von Cannabis rechtskräftig

Das Oberlandesgericht Naumburg hat mit Beschluss vom 26. August 2026 die Revision einer Angeklagten gegen eine Entscheidung des Landgerichts Halle (Az. 8c NBs 91/25 vom 4. März 2026) wegen verbotenen Anbaus von Cannabis abgelehnt, womit die Verurteilung der Angeklagten rechtskräftig ist, Az. 1 ORs 145/26.

Die Angeklagte hatte als Leiterin einer Versammlung des "Deutschen Hanfverbandes Halle-Saalekreis" im Bereich vor drobs Halle 118 in Töpfen mit Kokossubstrat gepflanzte Cannabispflanzen geschützt aufgestellt und deponiert, um sie zum Ende der Kundgebung im Juli 2024 an interessierte Dritte zu verschenken. Die Polizei wies sie vor Ort darauf hin, dass dies strafbar sei. Nachdem die Angeklagte eine Pflanze an eine nicht näher bekannte Person abgegeben hatte, wurden die restlichen 117 Pflanzen aufgrund richterlicher Anordnung beschlagnahmt. Die Versammlungsbehörde hatte die Angeklagte zuvor darauf hingewiesen, dass in Kokossubstrat eingepflanzte Pflanzen nicht mehr dem Begriff des „Vermehrungsmaterials“ unterfielen und das geplante Verschenken der Pflanzen als strafbar angesehen werde.

Das Amtsgericht Halle (Saale) hatte die Angeklagte im September 2025 wegen Anbaus von mehr als drei lebenden Cannabispflanzen in Tateinheit mit nicht zum Eigenkonsum bestimmten Anbau von Cannabispflanzen zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 28 EUR verurteilt. Hiergegen hatten die Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Halle das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren vor der 8. Strafkammer des Landgerichts Halle wurde die Angeklagte wegen nicht zum Eigenkonsum bestimmten Anbaus von Cannabispflanzen zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 36 EUR verurteilt. Die in dem Verfahren beschlagnahmten 117 Cannabispflanzen nebst Anbaumaterial (Kokossubstrat und Töpfe) sind eingezogen worden.

Gegen das Urteil hatte die Angeklagte Revision eingelegt, welche das OLG Naumburg mit einem nicht weiter begründeten Beschluss als unbegründet verworfen hat.

Quelle: Pressemitteilung des LG Halle Nr. 14/2026 vom 15. September 2026

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 468

Fortsetzung von Seite IV

■ Planungsrecht

Klage gegen LNG-Terminal im Hafen Mukran (Rügen) erfolglos

Die Klage der Gemeinde Ostseebad Binz gegen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals im Hafen Mukran (Gemeinde Sassnitz) bleibt ohne Erfolg. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. September 2026 entschieden, Az. BVerwG 7 A 6.25.

Mit Bescheid vom 9. April 2024 genehmigte das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern die Errichtung und den bis zum 31. Dezember 2043 befristeten Betrieb eines LNG-Terminals, bestehend aus zwei schwimmenden Anlagen zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU-Anlage), im Hafen Mukran. Hiergegen legte die Klägerin, Nachbargemeinde der Standortgemeinde Sassnitz, Widerspruch ein. Zugleich beantragte sie beim Bundesverwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs, mit dem sie schwerwiegende Sicherheitsrisiken infolge des Terminalbetriebs geltend macht. Diesen Eilantrag hat der Senat mit Beschluss vom 6. Juni 2024 (BVerwG 7 VR 4.24) abgelehnt. Auch der Widerspruch der Gemeinde Binz blieb erfolglos.

Ihre nachfolgend erhobene Klage hat das Bundesverwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen. Deren Zulässigkeit setzt voraus, dass die Klägerin die Möglichkeit aufzeigt, durch das genehmigte Vorhaben betroffen und in ihrer Rechtsstellung verletzt zu sein. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Klage nicht. In Betracht kommende Schutzobjekte wie geplante Gebiete oder kommunale Einrichtungen des Ostseebads Binz liegen weit außerhalb des fehlerfrei ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstands vom Betriebsbereich des LNG-Terminals. Mögliche weitreichende Auswirkungen von etwaigen Störfällen im Hafenbereich werden ebenfalls nicht aufgezeigt. Die Entfernung vom LNG-Terminal zum nächstgelegenen geplanten Gebiet der Klägerin beträgt über 1,5 km.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 66/2026 vom 16. September 2026

■ Umweltrecht

Baumfällung für Baustelle des Heizkraftwerks Charlottenburg zulässig

Die Fällung von zehn Rosskastanien für die Einrichtung einer Baustellenfläche im Zuge der Modernisierung des Heizkraftwerks Charlottenburg ist behördlich genehmigt und damit zulässig. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 21. August 2026 festgestellt, OVG 11 S 39/26.

Die Antragstellerin, die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, modernisiert das Heizkraftwerk Charlottenburg durch die Errichtung von drei neuen gasgefeuerten Gasturbinenanlagen, vier Elektro-Heißwassererzeugern sowie Nebenanlagen. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin erteilte der Antragstellerin hierfür am 27. Februar 2026 die notwendige immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, gegen die kein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Gegenstand der Genehmigung ist unter anderem die Einrichtung der Baustellenfläche inklusive der nötigen Fällung von zehn Rosskastanien im Bereich der Grünanlage Am Spreebord, in dem die zur

Baustelle gehörenden Personalcontainer aufgestellt werden sollen. Als Ersatz hierfür ist die Antragstellerin nach Beendigung der Bauarbeiten unter anderem zur Pflanzung von 19 Bäumen verpflichtet, ferner zu einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie einer 22-jährigen Unterhaltungspflege. Darüber hinaus hat die Antragstellerin bei der Fällung auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben zu achten. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf untersagte der Antragstellerin am 2. Juli 2026 die Fällung der zehn Rosskastanien.

Der gegen diese Anordnung gerichtete Eilrechtschutzantrag der Antragstellerin hatte Erfolg. Der 11. Senat des OVG stellte die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs wieder her. Das Bezirksamt war nicht befugt, die Fällung der Rosskastanien zu untersagen. Diese Frage wurde unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange und unter Ausschluss geeigneter Alternativen für die Aufstellung der Container bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, an dem das Bezirksamt beteiligt war, durch den Bescheid vom 27. Februar 2026 abschließend wirksam geregelt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 27/2026 vom 21. August 2026

Trotz möglicher Unwirksamkeit von Höhenbegrenzung kein Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen

Die Klage eines Windenergieunternehmens auf Genehmigung von vier Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans der Stadt Kyritz bleibt ohne Erfolg. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 15. September 2026 entschieden, Az. OVG 7 A 38/25.

Die Klägerin beantragte beim Landesamt für Umwelt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen. Die geplanten Anlagen mit einer Höhe von mehr als 200 m liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus dem Jahr 2006. Dieser setzt zehn Sondergebiete für Windenergieanlagen fest und begrenzt die zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen auf jeweils 100 m. Fünf Sondergebiete waren bereits bei Inkrafttreten des Bebauungsplans mit entsprechenden Windenergieanlagen bebaut. Weitere fünf Sondergebiete sind seit Bestehen des Bebauungsplans nicht bebaut worden. Das Landesamt für Umwelt lehnte die Genehmigungsanträge u.a. deshalb ab, weil die geplanten Anlagen der Klägerin die Höhenbegrenzung überschreiten.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Klage. Sie machte im Wesentlichen geltend, der Bebauungsplan sei teilweise, nämlich hinsichtlich der fünf noch unbebauten Sondergebiete, funktionslos geworden. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m seien am Markt faktisch nicht mehr verfügbar und könnten nicht wirtschaftlich betrieben werden. Der Beklagte hielt dem entgegen, der Bebauungsplan diene weiterhin der Absicherung der vorhandenen Windenergieanlagen und sei deshalb nicht funktionslos.

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die Klage abgewiesen. Nach seiner Auffassung kommt es nicht darauf an, ob die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung für die noch unbebauten Sondergebiete und die weiteren darauf bezogenen Festsetzungen wegen Funktionslosigkeit unwirksam geworden sind. Denn die Unwirksamkeit dieser Festsetzungen hätte nicht die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge. Jedenfalls hinsichtlich der bereits

realisierten Windenergieanlagen behält er nach dem erkennbaren Willen der Gemeinde seine steuernde Wirkung für das Plangebiet. Da der Bebauungsplan die Errichtung von Windenergieanlagen auf die hierfür festgesetzten Sondergebiete beschränkt und sich das Vorhaben der Klägerin teilweise außerhalb dieser Sondergebiete befindet, ist es im Geltungsbereich des Bebauungsplans unabhängig von der Höhenbegrenzung bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 29/2026 vom 15. September 2026

Müllverbrennungsanlagen müssen CO₂ Bepreisung zahlen

Müllverbrennungsanlagenmüssen für das von ihnen ausgestoßene CO₂ bezahlen, weil sie dem nationalen Brennstoffemissionshandel unterliegen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 21. Mai 2026 entschieden, Az. VG 10 K 440/23 und VG 10 K 516/23.

Die Betreiber einer Anlage für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen sowie einer kommunalen Siedlungsabfallverbrennungsanlage haben gegen ihre Einbeziehung in das Brennstoffemissionshandelssystem nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geklagt. Sie sind der Auffassung, dass eine nationale CO₂-Bepreisung durch die europäische Emissionshandelsrichtlinie gesperrt ist, gegen die Vorgaben des Grundgesetzes zur Besteuerung verstößt und angesichts der zu erwartenden Verteuerung der Müllentsorgung unverhältnismäßig ist.

Die 10. Kammer des VG hat die Klagen abgewiesen. Das BEHG sei dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht nur auf klassische Brennstoffe wie Benzin oder Diesel, sondern auch auf Müllverbrennungsanlagen anwendbar. Das Gesetz verstoße nicht gegen Europarecht. Das Verbrennen von Brennstoffen in Müllverbrennungsanlagen sei vom europäischen Emissionshandel nach der Emissionshandelsrichtlinie (die mit dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) in deutsches Recht umgesetzt wurde) ausdrücklich ausgenommen. Dies stehe der Einbeziehung in den nationalen Brennstoffemissionshandel nicht entgegen. Das Verbrennen von Brennstoffen in Müllverbrennungsanlagen unterfalle der EU-Klimaschutzverordnung (VO (EU) 2023/857), mit der die EU-Mitgliedstaaten Emissionsminderungsziele zugesagt hätten, die durch nationale Maßnahmen zu erreichen seien. Dazu gehöre der Emissionshandel nach dem BEHG. Im Übrigen seien die Mitgliedstaaten auch zu weitergehenden Klimaschutzmaßnahmen berechtigt. Die CO₂-Bepreisung nach dem BEHG sei als nicht-steuerliche Abgabe zur Vorteilsabschöpfung mit Lenkungsfunktion ferner mit dem Grundgesetz vereinbar. Dem Inhaber eines Emissionszertifikats werde durch die Erlaubnis, eine Tonne CO₂ auszustoßen, der Sondervorteil eingeräumt, die Reinheit der Luft als knappe natürliche Ressource zu nutzen. Denn aus dem Klimaschutzziel des Art. 20 a GG folge nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein globales CO₂-Restbudget zur Begrenzung der Erderwärmung. Durch die CO₂-Bepreisung, die an Kunden weitergegeben werde, könnten beabsichtigte Anreize zur Abfallvermeidung gesetzt, höhere Recyclingquoten erreicht und Innovationsdruck erzeugt werden. Angesichts der drohenden Schäden für die grundrechtlichen Schutzgüter Leben und Gesundheit bei einer Verfehlung der Klimaschutzziele erweise sich der aus der Einführung des nationalen Emissionshandels resultierende Eingriff in das Eigentum privatwirtschaftlicher Betreiber von Müllverbrennungsanlagen schließlich als weniger schwerwiegend, zumal die entstehen-

den finanziellen Belastungen an die Endkunden weitergegeben werden könnten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 36/2026 vom 19. August 2026

■ Aufenthaltsrecht

Ausreisepflicht ist Bezugspunkt der Freiwilligkeitserklärung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. August entschieden, dass bei Verweigerung der Abgabe einer sogenannten „Freiwilligkeitserklärung“ kein Anspruch auf Aufhebung der Nebenbestimmung "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" besteht, Az. BVerwG 1 C 27.25.

Der Kläger, ein somalischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen den seiner Duldung beigefügten Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“. Er reiste im Jahr 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ein in diesem Jahr gestellter Asylantrag und vier in den Folgejahren gestellte Asylfolgeanträge sind erfolglos geblieben. Nach dem Abschluss des Asylerstverfahrens wurde der Aufenthalt des Klägers gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG geduldet, da sich dieser zwar im Besitz eines somalischen Nationalpasses, einer somalischen ID-Card und einer somalischen Geburtsurkunde befand, sich indes weigerte, die von der Bundesrepublik Somalia als Voraussetzung für die Ausstellung eines die Abschiebung ermöglichenden Heimreisedokuments geforderte Erklärung abzugeben, freiwillig in sein Herkunftsland zurückzukehren. Erstmals im September 2024 erteilte der Beklagte ihm eine "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" gemäß § 60 b Abs. 1 AufenthG, die er in der Folge verlängerte.

Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten verpflichtet, dem Kläger eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilen. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen. Die Mitwirkungspflicht eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 i. V. m. § 60 b Abs. 2 Satz 1 AufenthG beschränke sich nicht auf die besondere Passbeschaffungspflicht, sondern verpflichte vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, bei denen nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaats noch nicht alle notwendigen Voraussetzungen für eine Abschiebung vorlägen, umfassend zur Beseitigung tatsächlicher Abschiebungshindernisse.

Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat die gegen das Berufungsurteil erhobene Revision des Klägers zurückgewiesen. § 60 b Abs. 1 Satz 1 AufenthG hält den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nicht zu jedwedem zumutbaren Verhalten zur Beseitigung eines beliebigen inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses an, sondern, soweit hier von Interesse, allein zur Vornahme sämtlicher ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes. Erfordert die Durchsetzung der Ausreisepflicht mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (Abschiebung) zusätzlich zu dem Besitz eines Nationalpasses die Ausstellung eines Heimreisedokuments in Form eines Laissez-Passer durch das Ziel- land der Abschiebung und kommt diesem Heimreisedokument die Funktion eines Passersatzpapiers zu, so ist die Mitwirkung des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers an der Ausstellung eines solchen von der besonderen Passbeschaffungspflicht im Sinne von § 60 b Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG erfasst. Die in § 60 b Abs. 2 Satz 1 AufenthG normierte Mitwirkungspflicht erfährt in

dem Katalog des § 60 b Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine nähere Spezifizierung. Gemäß § 60 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist es dem Ausländer im Sinne von § 60 b Abs. 2 Satz 1 AufenthG regelmäßig zumutbar, eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaats, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern die Ausstellung des Reisedokuments hiervon abhängig gemacht wird. Die Pflicht zur Abgabe einer solchen Freiwilligkeitserklärung steht auch dann im Einklang mit höherrangigem Recht, insbesondere mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG, wenn die Erklärung nicht dem tatsächlichen Willen des Ausländers entspricht. Bezugspunkt der Freiwilligkeit ist nämlich die Ausreisepflicht und nicht der Wille des Ausländers, aus innerer Überzeugung oder sonstigen selbst gewählten Motiven ausreisen zu wollen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 65/2026 vom 9. September 2026

■ Arbeitsrecht

Berechnung einer tariflichen Überlastquote

Die Auslegung eines Altersteilzeit-Tarifvertrags kann ergeben, dass Arbeitnehmer außerhalb des tariflichen Geltungsbereichs bei der Berechnung, ob eine sog. Überlastquote erfüllt ist, zu berücksichtigen sind. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25. August 2026 entschieden, 9 AZR 162/25.

Die Parteien streiten über den Abschluss eines Altersteilzeitvertrags. Der Kläger ist seit April 1995 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Lebensmittelindustrie, beschäftigt. Er ist Mitglied der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG). Die Beklagte schloss mit der NGG unter dem 15. März 2021 einen „Altersteilzeit-Haustarifvertrag“ (ATZ-HTV). Dessen § 2 sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrags für Mitglieder der NGG vor. Nach der in § 3 Ziff. 1 ATZ-HTV geregelten Überlastquote ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 % oder mehr Arbeitnehmer des Betriebs, dem der Anspruch stellende Arbeitnehmer angehört, von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen. Der Kläger fällt unter den tariflichen Geltungsbereich und erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 ATZ-HTV. Mit Schreiben vom 1. März 2023 beantragte er den Abschluss eines Altersteilzeitvertrags ab dem 1. September 2023 bis zum 31. August 2029. Die Beklagte lehnte dies ab, weil die Überlastquote erfüllt sei. Der Kläger nimmt demgegenüber mit seiner auf Abschluss des Altersteilzeitvertrags gerichteten Klage den Standpunkt ein, die Überlastquote nach § 3 Ziff. 1 ATZ-HTV sei nicht erreicht, weil in deren Berechnung ausschließlich Gewerkschaftsmitglieder einzubeziehen seien, nicht aber Arbeitnehmer außerhalb des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags, mit denen die Beklagte Altersteilzeitverträge geschlossen habe. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, mit dem Kläger einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Abschluss des begehrten Altersteilzeitvertrags gemäß § 2 ATZ-HTV. Dem steht entgegen, dass die Überlastquote erfüllt ist (§ 3 Ziff. 1 ATZ-HTV). Bei der Berechnung der Quote sind auch Arbeitneh-

mer außerhalb des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags, die von Altersteilzeit Gebrauch gemacht haben, einzubeziehen. Dasselbe gilt für Arbeitnehmer mit Altersteilzeitverträgen, die nicht nach dem ATZ-HTV geschlossen wurden. Dies folgt aus einer Auslegung von § 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 ATZ-HTV.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 28/2026 vom 25. August 2026

■ Sozialrecht

Mitgliedschaft in Gesetzlicher Krankenkasse kann bei Betrug zurückgenommen werden

Eine Krankenkasse kann die Entscheidung über die freiwillige Mitgliedschaft eines Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zurücknehmen, wenn diese auf unwahren Angaben über Vorversicherungszeiten beruht. Dies hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26. August 2026 entschieden, Az. L 16 KR 441/25. Der Kläger ist selbständig als Tischler tätig. 2020 versuchte er nach acht Jahren Versicherung in einer privaten Krankenversicherung mithilfe eines Versicherungsmaklers als freiwilliges Mitglied in die GKV zu wechseln. Der Versicherungsmakler nutzte dabei einen Kontakt zu einem Krankenkassenmitarbeiter, der ihm mitgeteilt hatte, auch Personen über 55 Jahre – wie den Kläger – unkompliziert aufzunehmen. Der Kläger kündigte seiner privaten Krankenversicherung und übersandte dem Versicherungsmakler seinen Antrag auf Aufnahme in die GKV. Nachfolgend wurden dem Antrag ohne Wissen des Klägers gefälschte Unterlagen über angebliche Vorversicherungszeiten im EU-Ausland (Polen) beigelegt. Die Krankenkasse nahm den Kläger zunächst als Mitglied auf, stellte jedoch nach Rückfragen bei dem zuständigen polnischen Versicherungsträger fest, dass die Angaben zu seinen Vorversicherungszeiten falsch waren. Ein Jahr nach dem Beitritt hob die Krankenkasse die Mitgliedschaft des Klägers mit Wirkung für die Zukunft wieder auf. Dem Krankenkassenmitarbeiter wurde gekündigt, er wurde wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gegen den Rücknahmebescheid hat der Kläger Klage erhoben. Vor dem Sozialgericht Berlin hatte er zunächst Erfolg.

Der 16. Senat des LSG hat die Entscheidung des SG aufgehoben und nunmehr zugunsten der Krankenkasse entschieden. Er hat ausgeführt, dass der Rücknahmebescheid rechtmäßig sei. Das Vertrauen des Klägers auf den Bestand der Mitgliedschaft sei unter Abwägung mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung eines gesetzmäßigen Zustands nicht schutzwürdig. Auch habe die Krankenkasse das ihr vom Gesetz eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 9. September 2026

■ Rehabilitierungsrecht

Verwaltungsrechtliche Rehabilitation bei Selbstanzeige mit Belastung Dritter nicht ausgeschlossen

Eine Rehabilitation nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) ist nicht wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit ausgeschlossen, wenn sich der Berechtigte wegen Vorbereitungen zum ungenehmigten Verlassen der DDR selbst angezeigt und den Sicherheitsbehörden im Verhör weitere Beteiligte benannt hat, um eine ihm unmittelbar drohende politische

Strafverfolgung abzuwenden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19. August 2026 entschieden, Az. BVerwG 8 C 8.25.

Der Kläger brach 1978 sein Vorhaben ab, sich aus der DDR ausschleusen zu lassen, und zeigte sich selbst bei den Sicherheitsbehörden an. Im Verhör benannte er zwei weitere am Vorhaben beteiligte Bürger der DDR. Eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) verweigerte er. Wegen seiner nachfolgenden Überwachung durch das MfS, dreier Inhaftierungen, dem mit der Androhung weiterer Haft verbundenen Verbot zweier Fotoausstellungen sowie anderer Maßnahmen beantragte der Kläger seine verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung. Die Beklagte lehnte die Anträge ab. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat der Revision im vorangegangenen Verfahren BVerwG 8 C 15.21 stattgegeben, soweit die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wegen der oben aufgezählten, rechtsstaatswidrigen Maßnahmen abgelehnt wurde. Insoweit hat es die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die Umstände der Anzeige Dritter aufklären und prüfen konnte, ob darin eine die Rehabilitierung ausschließende Denunziation lag. Dies hat das Verwaltungsgericht mit dem nun angegriffenen Urteil bejaht. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zunächst zurückgewiesen, ihr nach Aufhebung dieses Beschlusses durch das Bundesverfassungsgericht jedoch stattgegeben.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Seine Rehabilitierung ist nicht nach § 2 Abs. 2 VwRehaG ausgeschlossen, weil er nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat. Ein solcher Verstoß läge vor, wenn der Kläger freiwillig und gezielt, insbesondere auch durch Eindringen in die Privatsphäre anderer und Missbrauch persönlichen Vertrauens, Informationen über Mitbürger gesammelt und an den Staatssicherheitsdienst der DDR weitergegeben hätte. Einer Spitzeltätigkeit stünde gleich, wenn er sich freiwillig als Denunziant betätigt hätte, um hieraus eigene Vorteile zu erlangen. Dies setzt voraus, dass er andere durch eine Anzeige freiwillig und gezielt der politischen Verfolgung aussetzte, um eine Begünstigung zu erreichen, die ihm nach den allgemeinen, nicht diskriminierenden Vorschriften nicht zustand, oder um einen Nachteil abzuwenden, der ihn sonst nach diesen Regeln treffen würde. Beides war hier nicht der Fall. Der Kläger offenbarte eine Beteiligung Dritter erst nach seiner Selbstanzeige im Rahmen des Verhörs und nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nur, um die ihm selbst unmittelbar drohende politische Strafverfolgung abzuwenden. Dass er in einer solchen Situation nicht bereit war, sich selbst menschenrechtswidriger Verfolgung auszusetzen, um andere zu schützen, ist ihm nicht als unmenschliches Verhalten vorzuwerfen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 60/2026 vom 19. August 2026

VERANSTALTUNGEN

■ Open Data zwischen Transparenz und Resilienz

Unter wissenschaftlicher Leitung von Univ.-Prof. Dr. Heiko Richter, LL.M. (Columbia), lädt die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Hybridveranstaltung „Open Data zwischen Transparenz und Resilienz“ vom 26.

– 27. Oktober 2026 nach Speyer ein. Ziel der Tagung ist es, den Stand von Open Data in Deutschland mit einem klaren Blick auf Regulierung, Vollzug und Zukunftsfragen zusammenzuführen.

Information unter <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung>

PERSONALIA

■ Kerstin Nowotny zur Leitenden Oberstaatsanwältin in Görlitz ernannt

Kerstin Nowotny wurde 1964 in Görlitz geboren und begann 1988 als Staatsanwalts-Assistentin beim Staatsanwalt des Kreises Görlitz. Dort wurde sie 1989 zur Staatsanwältin ernannt und 1991 folgte ihre Ernennung zur Staatsanwältin im Beamtenverhältnis auf Probe mit Zuweisungen an die Staatsanwaltschaften Dresden und Görlitz. 1993 erfolgte eine Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden. 1994 wurde Kerstin Nowotny zur Staatsanwältin auf Lebenszeit bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und 1998 zur Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Görlitz ernannt. 2004 war Nowotny im Wege der Abordnung bei der Staatsanwaltschaft Bautzen tätig. Im Anschluss erfolgte 2010 die Beförderung zur Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Bautzen. 2013 schlossen sich ihre Ernennung zur Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Görlitz und Zweigstellenleiterin in Bautzen sowie 2023 zur Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Görlitz an. Seit Juni 2025 war Kerstin Nowotny als kommissarische Behördenleiterin tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. August 2026

■ Franka Lau ist Richterin am BVerwG

Franka Lau wurde 1974 im sächsischen Lichtenstein geboren. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 2001 als Richterin in den sächsischen Justizdienst ein. Es folgte eine Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, wo ihr das Amt einer Regierungsrätin übertragen wurde. Im Mai 2003 promovierte sie die Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Doktorin der Rechte. Ende 2004 wurde Lau zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Leipzig ernannt und war in der Folge im Sächsischen Staatsministerium des Inneren sowie nach ihrer Ernennung zur Richterin am Sozialgericht an den Sozialgerichten in Chemnitz und Dresden tätig. 2011 bis 2014 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht. Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Landessozialgericht arbeitete sie von 2014 bis 2020 am sächsischen Landessozialgericht. Im Anschluss wurde sie zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Leipzig ernannt. 2025 war sie Vorsitzende Richterin am Sächsischen Finanzgericht. Im Bundesverwaltungsgericht wird Franka Lau sowohl dem u. a. für das Informationsfreiheitsrecht, das Natur- und Landschaftsschutzrecht sowie weitere Bereiche des Umweltrechts zuständigen 10. Revisionssenat als auch dem insbesondere für das Immissionsschutzrecht 7. Revisionssenat zugewiesen.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 64/2026 vom 1. September 2026